

Betriebs- und Benützungsreglement Sportzentrum Grindelwald

inkl. Hausordnung, anlagenspezifischen Benutzungsordnungen und überarbeiteten AGB



Status	Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 16. September 2026
Betreiberin	Sportzentrum Grindelwald AG, Dorfstrasse 110, 3818 Grindelwald
Grundlage	Bestehende bisherige Reglemente AGB Sportzentrum Grindelwald AG sowie Schweizer Referenzreglemente

Dokumentenarchitektur

Das Regelwerk ist bewusst modular aufgebaut. Dauerhafte Betriebs- und Verhaltensregeln stehen im Hauptreglement; anlagenspezifische Sicherheits- und Nutzungsregeln in Anhängen; die AGB regeln das entgeltliche Vertragsverhältnis. Preise werden nicht im Reglement festgeschrieben.

Ebene	Dokument	Funktion
1	Betriebs- und Benützungsreglement	Geltungsbereich, Betrieb, Zutritt, Sicherheit, Pflichten, Haftung, Sanktionen
2	Anhang A – Hausordnung	Kurze, publikumsnahe Verhaltensregeln
3	Anhänge B–I	Anlagenspezifische Regeln
4	AGB	Vertrag, Tickets, Abos, Buchungen, Zahlung, Storno, Gutscheine, Mietmaterial

Spezifische Sicherheits- und Nutzungsregeln eines Anlagenanhangs gehen für den betreffenden Anlagenbereich den allgemeinen Regeln vor. Für finanzielle und vertragliche Fragen gehen die AGB vor. Zwingendes Recht sowie behördliche Anordnungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Teil I – Betriebs- und Benützungsreglement

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement gewährleistet einen sicheren, geordneten, kundenfreundlichen und nachhaltigen Betrieb des Sportzentrums Grindelwald. Es legt die allgemeinen Voraussetzungen für Zutritt, Nutzung und Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer fest.

Es dient zugleich als übergeordnete Grundlage für die Hausordnung und die anlagenspezifischen Benützungsordnungen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt in allen von der Sportzentrum Grindelwald AG betriebenen oder ihr betrieblich zugewiesenen Bereichen sowie in gemeinsam genutzten Erschliessungs-, Garderoben-, Sanitär-, Verkehrs- und Aufenthaltsflächen. Für verpachtete oder durch Dritte betriebene Bereiche gilt dieses Reglement nur, soweit dies vertraglich vereinbart, für gemeinsame Bereiche erforderlich oder ausdrücklich bekannt gemacht ist. Die Betreiberzuständigkeit ist vor Inkraftsetzung in einer Anlagenmatrix verbindlich festzuhalten.

Für Veranstaltungen, Vermietungen, Schulen, Vereine und Gruppen können ergänzende Vereinbarungen und Auflagen gelten.

Art. 3 Bestandteile und Rangordnung

Bestandteile des Regelwerks sind dieses Hauptreglement, die Hausordnung, die anlagenspezifischen Benützungsordnungen sowie ergänzende betriebliche Weisungen.

Für entgeltliche Leistungen gelten zusätzlich die AGB der Sportzentrum Grindelwald AG. Preislisten und Tarifblätter bilden keine dauerhaften Bestandteile dieses Reglements.

Bei Widersprüchen geht eine anlagenspezifische Sicherheitsregel der allgemeinen Regel vor. Vertrags- und Zahlungsfragen richten sich nach den AGB. Individuelle Veranstaltungs- oder Mietverträge können für die konkrete Nutzung abweichende oder zusätzliche Bestimmungen enthalten.

Art. 4 Betriebsleitung und Weisungsrecht

Die Betriebsleitung ist für den operativen Vollzug dieses Reglements zuständig. Das eingesetzte Personal übt im Rahmen seiner Aufgaben das Hausrecht aus.

Anweisungen des Personals zu Sicherheit, Hygiene, Ordnung, Betriebsablauf und Schutz der Anlagen sind unverzüglich zu befolgen. Das Personal kann Nutzungen einschränken oder unterbrechen, wenn dies aus Sicherheits-, Betriebs- oder Unterhaltsgründen erforderlich ist.

Art. 5 Öffnungs- und Betriebszeiten

Massgebend sind die publizierten Öffnungs-, Saison- und Belegungszeiten. Einzelne Anlagen können unterschiedliche Zeiten aufweisen.

Die Betreiberin kann Anlagen oder Teilbereiche insbesondere wegen Unterhalt, Reinigung, technischer Störungen, Veranstaltungen, Witterung, behördlicher Anordnungen, Sicherheitsgründen oder höherer Gewalt vorübergehend schliessen oder die Nutzung einschränken.

Ansprüche bei Betriebseinschränkungen richten sich nach den AGB und zwingendem Recht.

Art. 6 Zutritt und Nutzungsberechtigung

Zutritt zu kostenpflichtigen Bereichen setzt eine gültige Zutrittsberechtigung voraus. Persönliche Abonnemente dürfen nur von der berechtigten Person verwendet werden.

Alters-, Begleit-, Fähigkeits- oder Ausrüstungsvoraussetzungen einzelner Anlagen ergeben sich aus den Anhängen und der betrieblichen Signalisation.

Personen, deren Zustand eine sichere Nutzung nicht zulässt oder die den Betrieb erheblich stören, kann der Zutritt verweigert werden.

Art. 7 Kinder, Jugendliche und beaufsichtigungsbedürftige Personen

Eltern, Begleitpersonen, Lehrpersonen, Trainerinnen und Trainer sowie Gruppenleitungen tragen die ihnen obliegende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht.

Wer aufgrund von Alter, gesundheitlicher Situation oder persönlichen Fähigkeiten auf Begleitung angewiesen ist, darf Anlagen nur mit geeigneter Aufsicht benutzen, soweit nicht besondere Regeln etwas anderes vorsehen.

Die Aufsicht durch das Betriebspersonal ersetzt die persönliche Aufsichtspflicht nicht.

Art. 8 Allgemeine Benutzungspflichten

Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Mietmaterial sind bestimmungsgemäss, sorgfältig und unter Rücksichtnahme auf andere Personen zu benutzen.

Gefährdendes, grob rücksichtsloses, diskriminierendes, belästigendes oder den Betrieb erheblich störendes Verhalten ist untersagt.

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, technische Räume und gekennzeichnete Sperrbereiche sind jederzeit freizuhalten.

Art. 9 Hygiene, Ordnung und Sauberkeit

Die publizierten Hygienevorschriften der jeweiligen Anlage sind einzuhalten. Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Starke Verschmutzungen, Verunreinigungen oder hygienische Risiken sind dem Personal unverzüglich zu melden. Ausserordentlicher Reinigungsaufwand kann der verursachenden Person nach Massgabe der AGB bzw. eines Mietvertrags verrechnet werden.

Art. 10 Alkohol, Rauchwaren und berauschende Mittel

Rauchen sowie der Konsum bzw. die Verwendung von Tabakprodukten, E-Zigaretten, Vapes und vergleichbaren Rauch- oder Inhalationsprodukten sind in Innenräumen untersagt. Weitergehende Rauchverbote in Aussenbereichen bleiben vorbehalten.

Der Konsum von Alkohol ist in den Sport-, Bade-, Sauna-, Fitness- und Boulderbereichen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur in dafür vorgesehenen Gastronomie- und Aufenthaltsbereichen sowie im Rahmen bewilligter Veranstaltungen und Sondernutzungen zulässig. Personen, deren sichere Nutzung durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt ist, dürfen die betreffenden Anlagen nicht benutzen. Besitz, Konsum oder Weitergabe illegaler Substanzen ist untersagt.

Art. 11 Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht in Sport-, Bade-, Sauna-, Fitness-, Boulder-, Curling- und Garderobenbereiche mitgenommen werden. Hunde sind in der Eingangshalle sowie in den dafür freigegebenen Zuschauer- und Aufenthaltsbereichen der Eishalle zulässig, sofern sie angeleint sind, den Betrieb nicht beeinträchtigen und nicht in hygienisch sensible oder anderweitig nicht freigegebene Bereiche gelangen. Assistenzhunde bleiben unter Berücksichtigung von Hygiene- und Sicherheitsanforderungen vorbehalten.

Art. 12 Fotografieren, Filmen und Aufzeichnungen

Im Hallenbad, in der Sauna sowie in sämtlichen Garderoben-, Umkleide- und Duschbereichen und Toiletten sind Fotografieren, Filmen sowie sonstige Bild- und Tonbildaufnahmen grundsätzlich untersagt. Das Verbot gilt unabhängig vom verwendeten Gerät, insbesondere für Mobiltelefone, Kameras, Tablets, Smartwatches, Smart Glasses und vergleichbare Geräte mit Aufnahmefunktion.

Ausnahmen vom Aufnahmeverbot können durch die Betriebsleitung vorgängig bewilligt werden, insbesondere für betriebliche, journalistische, touristische, sportliche oder veranstaltungsbezogene Aufnahmen. In Bereichen mit besonderer Intimsphäre erfolgen bewilligte betriebliche Aufnahmen nur ausserhalb des Publikumsbetriebs. Die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte betroffener Personen sind in jedem Fall zu wahren.

In den übrigen Bereichen des Sportzentrums sind private Aufnahmen nur zulässig, wenn Persönlichkeitsrechte, Sicherheit und Betrieb nicht beeinträchtigt werden. Die Betreiberin kann weitergehende Aufnahmeverbote anordnen.

Art. 13 Religiöse und persönliche Verrichtungen

Persönliche religiöse Verrichtungen und stille Gebete sind zulässig, sofern dadurch Betrieb, Sicherheit, Hygiene, Zweckbestimmung der Räume sowie andere Gäste nicht beeinträchtigt werden. Flucht- und Verkehrswege, Sportflächen, Garderoben, Duschen, Sanitäranlagen und andere zweckgebundene Bereiche dürfen hierfür nicht blockiert oder zweckentfremdet werden. Organisierte religiöse Zusammenkünfte, Zeremonien oder eine regelmässige Nutzung von Räumen zu religiösen Zwecken bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Betriebsleitung. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Gebets- oder Andachtsraums.

Art. 14 Sicherheit und Notfälle

Die Nutzung erfolgt entsprechend den persönlichen Fähigkeiten und den anlagenspezifischen Sicherheitsregeln. Nutzerinnen und Nutzer haben Gefahrenstellen, Unfälle, Schäden und technische Störungen unverzüglich zu melden. Rettungs-, Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet und nicht verstellt werden.

Bei Alarm, Evakuierung oder Notfall sind die Anweisungen des Personals und der Rettungsorganisationen zu befolgen. Das missbräuchliche oder mutwillige Auslösen von Alarmen sowie die missbräuchliche Betätigung von Notfall- und Sicherheitseinrichtungen ist untersagt. Dadurch verursachte Kosten und Schäden können der verursachenden Person nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt werden.

Art. 15 Garderoben, Schliessfächer und persönliche Gegenstände

Persönliche Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Bereichen aufzubewahren. Wertgegenstände sollen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände haftet die Betreiberin nur im Rahmen des zwingenden Rechts und der AGB.

Schliessfächer dürfen nach Betriebsschluss bzw. nach Ablauf der ausgewiesenen Nutzungsdauer geöffnet und zurückgelassene Gegenstände als Fundsachen behandelt werden.

Art. 16 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Personal des Sportzentrums abzugeben. Die Sportzentrum Grindelwald AG bewahrt Fundgegenstände in der Regel während drei Monaten auf und gibt sie gegen geeigneten Nachweis an die berechtigte Person heraus. Fundgegenstände können je nach Art und Bedeutung an das zuständige Fundbüro bzw. eine andere zuständige Stelle übergeben werden. Für amtliche Dokumente, Schlüssel, Wertgegenstände und elektronische Geräte können besondere Übergabe- und Aufbewahrungsregeln gelten. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen verwertet, weitergegeben oder entsorgt. Verderbliche, hygienisch bedenkliche oder offensichtlich wertlose Gegenstände können früher entsorgt werden.

Art. 17 Reservationen, Schulen, Vereine und Gruppen

Organisierte Nutzungen bedürfen einer Reservation oder Bewilligung, soweit sie über die gewöhnliche individuelle Nutzung hinausgehen.

Die verantwortliche Leitung stellt sicher, dass Teilnehmende die Regeln kennen, nur die zugewiesenen Räume und Zeiten benutzen und die Anlage ordnungsgemäss verlassen.

Auf- und Abbauzeiten, Schlüsselübergaben, Zusatzreinigung, technische Leistungen und besondere Sicherheitsauflagen können Bestandteil der Reservation sein.

Art. 18 Veranstaltungen und Sondernutzungen

Veranstaltungen, Wettkämpfe, kommerzielle Aktivitäten, Verkaufsstände, Gastronomie, Werbung, Promotionen und sonstige Sondernutzungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Betreiberin.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter trägt im vereinbarten Umfang Verantwortung für Organisation, Aufsicht, Sicherheitsdispositiv, Bewilligungen, Jugendschutz, Urheberrechte, Reinigung und Rückgabe.

Die Betreiberin kann veranstaltungsspezifische Auflagen erlassen.

Art. 19 Externe gewerbliche Tätigkeiten

Entgeltliche Trainings, Kurse, Coachings, Personal Training, Verkaufs- oder Werbeaktivitäten durch externe Personen sind ohne vorgängige Bewilligung nicht zulässig.

Die Betreiberin kann hierfür Nutzungsbedingungen, Entgelte und Nachweise insbesondere zu Qualifikation und Versicherung verlangen.

Art. 20 Schäden und Meldepflicht

Schäden, Defekte und ungewöhnliche Betriebszustände sind sofort zu melden. Eigenmächtige Reparaturen oder Eingriffe in technische Anlagen sind untersagt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht, haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Betreiberin kann nachgewiesene Zusatzaufwendungen in Rechnung stellen.

Art. 21 Haftung und Versicherung

Die Betreiberin sorgt im Rahmen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten für einen ordnungsgemässen Betrieb. Nutzerinnen und Nutzer sind für ihre persönliche Eignung, regelkonforme Nutzung und eine angemessene persönliche Versicherungsdeckung verantwortlich. Vereine, Gruppen und Veranstalter stellen die für ihre Tätigkeit erforderliche Haftpflicht- und Unfallversicherungsdeckung sicher.

Haftungsregelungen in individuellen Verträgen und AGB bleiben vorbehalten, soweit sie zwingendem Recht entsprechen.

Art. 22 Videoüberwachung und Datenschutz

Eine Videoüberwachung darf nur in gekennzeichneten Bereichen und auf einer geeigneten rechtlichen Grundlage erfolgen. Bereiche mit besonderer Intimsphäre werden nicht überwacht.

Einzelheiten zur Bearbeitung von Personendaten, Aufbewahrungsdauer, Betroffenenrechten und Online-Diensten werden in der Datenschutzerklärung geregelt.

Art. 23 Verstösse und Sanktionen

Bei Verstössen kann das Personal je nach Schwere insbesondere eine mündliche Anweisung, Verwarnung, Nutzungsunterbrechung, Wegweisung oder ein befristetes bzw. unbefristetes Hausverbot aussprechen bzw. veranlassen.

Bei schweren oder wiederholten Verstössen können Reservationen oder Zutrittsberechtigungen nach Massgabe der AGB bzw. des Vertrags gesperrt oder beendet werden. Gesetzliche Ansprüche und die Meldung an zuständige Behörden bleiben vorbehalten.

Wer eine kostenpflichtige Anlage oder einen kostenpflichtigen Anlagenteil wissentlich ohne gültige Zutrittsberechtigung benutzt, die vorgesehenen Zutritts- oder Kontrollsysteme umgeht oder eine Zutrittsberechtigung missbräuchlich verwendet, hat eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.– zu bezahlen. Zusätzlich ist der geschuldete Eintrittspreis bzw. die Preisdifferenz zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Eine Rückerstattung bei berechtigter Wegweisung oder Sperre richtet sich nach den AGB und zwingendem Recht.

Art. 24 Betriebliche Weisungen

Die Betriebsleitung kann zur Konkretisierung dieses Reglements technische, organisatorische und sicherheitsbezogene Weisungen erlassen und mittels Signalisation, Aushang oder digitaler Publikation bekannt machen.

Wesentliche dauerhafte Regelungen sind bei nächster Revision in das Reglement oder die Anhänge zu überführen.

Art. 25 Inkrafttreten und Revision

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Sportzentrum Grindelwald AG am 16. September 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden widersprechende frühere betriebliche Regelungen aufgehoben oder angepasst. Die Anhänge können im Rahmen der festgelegten Zuständigkeiten aktualisiert werden.

Anhang A – Hausordnung

Diese Hausordnung fasst die wichtigsten allgemeinen Regeln zusammen. Die anlagenspezifischen Ordnungen bleiben vorbehalten.

1. Rücksicht und Respekt

Wir behandeln andere Gäste und Mitarbeitende respektvoll. Gefährdendes, belästigendes oder grob störendes Verhalten ist nicht erlaubt.

2. Anweisungen

Anweisungen des Personals sowie Sicherheits- und Betriebssignalisationen sind verbindlich.

3. Zutritt

Kostenpflichtige Bereiche dürfen nur mit gültiger Zutrittsberechtigung benutzt werden. Alters- und Begleitregeln der einzelnen Anlagen sind einzuhalten. Zutrittsberechtigungen und erforderliche Ausweise sind im Original bzw. in einer vom Betrieb anerkannten digitalen Form vorzuweisen. Fotografien oder Bildschirmaufnahmen von Gästekarten, Ausweisen oder anderen Zutrittsberechtigungen werden nicht anerkannt.

4. Sicherheit

Benutzen Sie nur Anlagen und Geräte, die Sie sicher beherrschen. Unfälle, Defekte und Gefahrenstellen bitte sofort melden.

5. Fahrzeuge, Kinderwagen und Gepäck

E-Trottinets, E-Bikes und vergleichbare elektrisch betriebene Fahrzeuge dürfen nicht in das Sportzentrum mitgenommen werden und sind ausserhalb abzustellen. Fahrräder und Kindervelos dürfen ebenfalls nicht in das Sportzentrum mitgenommen werden, soweit keine ausdrücklich freigegebenen Abstellbereiche bestehen.

Kinderwagen, Koffer und andere Gepäckstücke dürfen nur so mitgeführt oder abgestellt werden, dass der Betrieb sowie Zugänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden. Für einzelne Anlagen können weitergehende Einschränkungen gelten.

Das Abstellen von Fahrzeugen, Kinderwagen und Gepäck erfolgt auf eigenes Risiko. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung gelten die Haftungsbestimmungen des Hauptreglements und der AGB.

6. Ordnung und Hygiene

Anlagen, Garderoben und Sanitärbereiche sind sauber zu hinterlassen. Geräte und Material sind nach Gebrauch an ihren Platz zurückzubringen.

7. Rauchen, Alkohol und Drogen

Rauchen sowie die Verwendung von E-Zigaretten, Vapes und vergleichbaren Rauch- oder Inhalationsprodukten sind in Innenräumen verboten. Der Konsum von Alkohol ist in den Sport-, Bade-, Sauna-, Fitness- und Boulderbereichen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten für dafür vorgesehene Gastronomie- und Aufenthaltsbereiche sowie für bewilligte Veranstaltungen und Sondernutzungen. Personen, deren sichere Nutzung durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt ist, dürfen die betreffenden Anlagen nicht benutzen.

8. Fotos und Videos

Im Hallenbad, in der Sauna sowie in Garderoben, Umkleiden, Duschen und Toiletten gilt ein grundsätzliches Foto- und Filmverbot. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Betriebsleitung. In übrigen Bereichen sind Persönlichkeitsrechte und betriebliche Vorgaben zu beachten.

9. Persönliche Gegenstände

Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt lassen. Für Verlust und Diebstahl gilt die gesetzliche bzw. vertragliche Haftungsordnung.

10. Tiere

Tiere sind grundsätzlich nicht zugelassen. Hunde dürfen in der Eingangshalle sowie in den dafür freigegebenen Zuschauer- und Aufenthaltsbereichen der Eishalle mitgeführt werden. Assistenzhunde bleiben vorbehalten.

11. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Sie werden in der Regel drei Monate aufbewahrt; für Wertgegenstände, Dokumente, Elektronik sowie hygienisch problematische oder wertlose Gegenstände gelten besondere betriebliche Regeln.

12. Religiöse und persönliche Verrichtungen

Stille persönliche Gebete sind zulässig, sofern Betrieb, Sicherheit, Hygiene und andere Gäste nicht beeinträchtigt werden. Organisierte religiöse Nutzungen bedürfen einer Bewilligung der Betriebsleitung.

13. Videoüberwachung

Zum Schutz von Personen, Anlagen und Eigentum können gekennzeichnete Bereiche videoüberwacht werden. Bereiche mit besonderer Intimsphäre werden nicht überwacht. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung.

14. Verstösse

Bei Regelverstössen sind Verwarnung, Wegweisung und Hausverbot möglich. Verursachte Schäden und ausserordentlicher Aufwand können verrechnet werden.

Bei wissentlicher Nutzung kostenpflichtiger Anlagen oder Anlagenteile ohne gültige Zutrittsberechtigung sowie bei Missbrauch von Zutrittsberechtigungen wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.– zuzüglich des geschuldeten Eintrittspreises bzw. der Preisdifferenz erhoben.

Anhang B – Benutzungsordnung Hallenbad

1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Ordnung gilt für das Hallenbad einschliesslich Becken, Beckenumgänge, Duschen und die dem Badebetrieb zugeordneten Garderoben und Toiletten. Sie dient Sicherheit, Ordnung, Hygiene und einem geordneten Badebetrieb. Hauptreglement und Hausordnung gelten ergänzend.

2. Zutritt

Zutritt haben Personen mit gültiger Zutrittsberechtigung. Keinen Zutritt haben insbesondere Personen mit ansteckenden Krankheiten, hygienisch problematischen offenen oder blutenden Wunden, Personen unter erheblichem Einfluss berauschender Mittel sowie Personen mit bestehendem Badeverbot. Personen, die besonderer Betreuung bedürfen, benötigen eine geeignete Begleitperson.

3. Kinder und Nichtschwimmer

Kinder unter 10 Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten und benutzen. Das Personal kann an der Kasse einen Altersnachweis verlangen. Personen, die nicht oder nur unsicher schwimmen können, müssen unabhängig vom Alter durch ihre Begleitperson dauernd und unmittelbar beaufsichtigt werden und dürfen nur die ihrer Schwimmfähigkeit entsprechenden Schwimmereiche benutzen.

4. Schulen, Vereine und Gruppen

Schulklassen und organisierte Gruppen betreten und verlassen das Bad geschlossen unter Leitung der verantwortlichen Person. Die Leitung trägt die primäre Aufsicht über ihre Gruppe und muss über die für die konkrete Nutzung erforderlichen Rettungs- und Aufsichtskompetenzen verfügen.

5. Eigenverantwortung und Badeaufsicht

Badegäste müssen sich auf typische Gefahren eines Badebetriebs einstellen und sich umsichtig verhalten. Die Badeaufsicht beobachtet den allgemeinen Badebetrieb, trifft Massnahmen zur Unfallverhütung und leistet in Notfällen Rettung und Erste Hilfe. Sie ersetzt nicht die Aufsichtspflicht von Eltern, Begleit-, Lehr- oder Leitungspersonen.

6. Übernahme der Aufsicht bei geschlossenen Nutzungen

Bei Nutzungen durch Schulen, Vereine oder andere Gruppen ausserhalb oder innerhalb besonderer Belegungszeiten kann die Gästeaufsicht für diese Gruppe nach Massgabe des betrieblichen Aufsichtskonzepts auf die verantwortliche Organisation übertragen werden. Eine solche Übertragung ist vorab schriftlich zu vereinbaren und setzt geeignete Qualifikation sowie klare Zuständigkeiten voraus.

7. Anweisungen und SLRG-Baderegeln

Anweisungen des Bade- und Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu befolgen. Die im Hallenbad publizierten Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG sind Bestandteil des sicheren Badeverhaltens.

8. Duschen und Körperhygiene

Vor jeder Benutzung der Schwimmbecken ist gründlich zu duschen. Seife, Shampoo und andere Reinigungsprodukte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Duschen verwendet werden. Rasieren, Haarfarben, Peelings und vergleichbare Körperpflegehandlungen sind im Hallenbad sowie in den zugehörigen Dusch- und Umkleibereichen nicht gestattet. Hygienisch problematische Verunreinigungen sind dem Personal sofort zu melden.

9. Kinderwagen und Gepäck

Kinderwagen sind vor dem Drehkreuz abzustellen und dürfen nicht in den Hallenbadbereich mitgenommen werden. Koffer und andere grössere Gepäckstücke dürfen ebenfalls nicht in den Hallenbadbereich mitgenommen werden und sind ausserhalb davon so abzustellen, dass Zugänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.

Das Abstellen von Kinderwagen, Koffern und anderen Gepäckstücken erfolgt auf eigenes Risiko. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung gelten die Haftungsbestimmungen des Hauptreglements und der AGB.

10. Barfusszone

Beckenumgänge und bezeichnete Nassbereiche sind Barfusszonen. Sie dürfen nur barfuss oder mit sauberen, für Schwimmbäder geeigneten Badeschuhen betreten werden. Strassenschuhe sind nicht zulässig.

11. Badebekleidung

Das Baden und Schwimmen ist ausschliesslich in sauberer, für Schwimmbäder bestimmter und ausreichend eng anliegender Badebekleidung gestattet. Zulässig sind insbesondere Badehose, Badeanzug, Bikini sowie körperbedeckende Badebekleidung, sofern diese aus für Schwimmbäder geeignetem Material besteht und die sichere Benutzung nicht beeinträchtigt. Strassenkleidung, gewöhnliche Unterwäsche und andere nicht für den Schwimmbadgebrauch bestimmte Kleidung sind nicht zulässig. Gewöhnliche Unterwäsche darf nicht unter der Badebekleidung getragen werden.

12. Kopfbedeckungen und Gesichtsabdeckungen

Für den Schwimmbadgebrauch geeignete Schwimmhauben und körperbedeckende Badebekleidung mit eng anliegender Kopfbedeckung sind zulässig. Im Wasser müssen Mund und Nase frei bleiben. Bekleidung oder Abdeckungen, welche Atmung, Sicht, Kommunikation, Rettung oder das Erkennen einer Notlage objektiv beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Diese Regel gilt unabhängig von Religion, Geschlecht oder kulturellem Hintergrund.

13. Schwimmerbecken

Das Schwimmerbecken darf nur von Personen benutzt werden, die ausreichend schwimmen können und gesundheitlich dazu in der Lage sind. Bahnen, Trainingszonen und reservierte Bereiche sind entsprechend der Signalisation zu benutzen.

14. Nichtschwimmer- und Kinderbereiche

Nichtschwimmer- und Kinderbereiche sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen. Auch bei geringer Wassertiefe bleibt die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen bestehen.

15. Sprunganlagen und Wasserrutsche

Sprunganlagen und Wasserrutschen dürfen nur nach Freigabe und gemäss Signalisation benutzt werden. Vor dem Springen ist sicherzustellen, dass der Eintauchbereich frei ist. Drängeln, seitliches Abspringen, Rückwärtssprünge oder andere riskante Nutzungen können untersagt werden. Das Personal kann einzelne Anlagen jederzeit sperren.

16. Schwimmhilfen, Spiel- und Trainingsmaterial

Schwimmhilfen und Spielmaterial sind nur in freigegebenen Bereichen zulässig und ersetzen niemals die persönliche Aufsicht. Flossen, Taucherbrillen, Schnorchel, Atemgeräte und spezielles Trainingsmaterial dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals verwendet werden.

17. Verhalten im Wasser und am Becken

Hineinstossen, gefährliches Untertauchen anderer Personen, Rennen auf nassen Flächen, riskante Sprünge, Behinderung des Bahnenbetriebs und sonstiges gefährdendes Verhalten sind untersagt. Absperreleinen und Rettungseinrichtungen sind keine Spielgeräte.

18. Essen, Getränke und Glas

Essen und Süssgetränke sind in den Becken- und Barfussbereichen nicht zulässig, soweit keine Zone ausdrücklich dafür freigegeben ist. Glas und andere zerbrechliche Behälter sind im gesamten Nassbereich verboten. Trinkwasser in geeigneten bruchsicheren Behältern kann in bezeichneten Bereichen zugelassen werden.

19. Mobiltelefone, Foto und Film

Im gesamten Hallenbad einschliesslich Beckenbereichen, Beckenumgängen, Garderoben, Umkleiden und Duschen sind Fotografieren, Filmen sowie sonstige Bild- und Tonbildaufnahmen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Betriebsleitung. In Garderoben, Umkleiden und Duschen werden betriebliche Aufnahmen nur ausserhalb des Publikumsbetriebs durchgeführt. Die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte sind stets zu wahren.

20. Elektronische Geräte

Elektronische Geräte dürfen nur so verwendet werden, dass Sicherheit, Ruhe, Persönlichkeitsrechte und Badebetrieb nicht beeinträchtigt werden. Geräte mit Netzanschluss oder ungeeignete elektrische Geräte sind im Nassbereich untersagt.

21. Kurse und gewerblicher Unterricht

Organisierte Schwimmkurse, entgeltlicher Schwimmunterricht, Coaching und vergleichbare gewerbliche Tätigkeiten durch externe Personen bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Betreiberin. Schwimmlehrpersonen, die private entgeltliche Schwimmlektionen anbieten, müssen sich vor der erstmaligen Tätigkeit beim Sportzentrum registrieren. Die Betreiberin kann geeignete Nachweise insbesondere über Ausbildung, Qualifikation, Rettungskompetenz und Versicherung verlangen.

Private Schwimmlektionen während der regulären Öffnungszeiten sind mit maximal zwei Schülerinnen oder Schülern gleichzeitig zulässig, sofern der öffentliche Badebetrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Es besteht kein Anspruch auf eine reservierte Schwimmbahn oder einen bestimmten Beckenbereich. Vor jeder Privatlektion ist die Nutzung an der Kasse anzumelden. Zusätzlich zum persönlichen Eintritt der Schwimmlehrperson und der Schülerinnen oder Schüler wird eine Nutzungsgebühr gemäss aktueller Tarif- und Preisliste erhoben. Den Anweisungen des Bade- und Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Die Betreiberin kann Privatlektionen bei hoher Belegung oder aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen einschränken oder untersagen.

Für grössere Gruppen, organisierte Kurse oder die exklusive Nutzung einer Schwimmbahn oder eines Beckenbereichs ist eine separate Reservation bzw. Vereinbarung mit der Betreiberin erforderlich.

Unentgeltliche private Hilfestellungen durch Eltern, Familienangehörige oder Bekannte gelten nicht als gewerblicher Schwimmunterricht.

22. Alarmierung und Notfälle

Wer einen Unfall, eine Person in Not oder eine Gefahrenstelle bemerkt, alarmiert unverzüglich das Personal. Alarmierungs-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Bei Evakuierung ist das Wasser sofort zu verlassen.

23. Betriebs- und technische Aufsicht

Die Betriebsaufsicht umfasst insbesondere Bauten, Wasseraufbereitung, technische Anlagen, Hygiene und Betriebssicherheit. Technische Räume und Betriebseinrichtungen dürfen nur durch befugte Personen betreten oder bedient werden.

24. Garderoben und Fundsachen

Die vorgesehenen Umkleiden und Aufbewahrungsmöglichkeiten sind zu benutzen. Für Fundgegenstände gilt Art. 16 des Hauptreglements; die ordentliche Aufbewahrungsfrist beträgt in der Regel drei Monate.

25. Verstösse

Bei Verstössen gelten die Sanktionen des Hauptreglements. Bei unmittelbarer Gefahr kann das Personal die Nutzung einzelner Einrichtungen oder des gesamten Hallenbads sofort untersagen.

Anhang C – Benutzungsordnung Sauna

1. Zutritt und Mindestalter

Der Zutritt zur Sauna ist ab 16 Jahren zulässig. Personen unter 18 Jahren dürfen den Saunabereich nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten und benutzen. Ab 18 Jahren ist die selbständige Nutzung zulässig. Das Personal kann einen Altersnachweis verlangen.

2. Gesundheit

Saunieren erfolgt eigenverantwortlich. Personen mit akuten Erkrankungen, Kreislaufproblemen oder anderen gesundheitlichen Risiken sollen vor der Nutzung fachlichen bzw. ärztlichen Rat einholen. Bei Unwohlsein ist die Sauna sofort zu verlassen.

3. Duschen

Vor dem ersten Saunagang sowie vor der Benutzung von Tauch- oder Abkühlbecken ist gründlich zu duschen. Nach dem Duschen ist der Körper vor Betreten der Saunakabine möglichst abzutrocknen.

4. Textilregel

Die Sauna ist eine textilfreie Zone bzw. ein Nacktbereich. In Saunakabinen, Ruhe- und den der Sauna zugeordneten Nassbereichen ist keine Badebekleidung zu tragen, soweit die betriebliche Signalisation für einzelne Bereiche nichts anderes bestimmt. Aus Hygienegründen ist in den Saunakabinen stets ein ausreichend grosses Handtuch als vollständige Unterlage zu verwenden.

5. Handtuchpflicht

In Saunakabinen mit Holzbänken muss der gesamte Körper einschliesslich Füsse auf einem ausreichend grossen Handtuch liegen oder sitzen. Schweiß soll nicht auf Holzflächen gelangen.

6. Ruhe und Rücksicht

Sauna- und Ruhezeiten sind Ruhebereiche. Laute Gespräche, Telefonate, Musik und störendes Verhalten sind zu unterlassen.

7. Aufgüsse

Aufgüsse sind nur mit den vom Betrieb dafür vorgesehenen Mitteln zulässig.

8. Peelings und Körperpflege

Rasieren, Haarfärben, Bürsten, Peelings und vergleichbare Körperpflegehandlungen sind nicht gestattet.

9. Foto, Film und Mobiltelefone

Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind im gesamten Sauna-, Dusch-, Umkleide- und Ruhebereich untersagt. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte sind lautlos zu verwahren und dürfen nicht als Kamera verwendet werden.

10. Glas, Essen und Getränke

Glasbehälter sind nicht zulässig. Getränke nur in bruch sicheren Behältern; Essen ist im gesamten Saunabereich nicht gestattet.

11. Technische Anlagen

Saunaöfen, Schutzgitter, Messfühler, Lüftungs-, Beleuchtungs- und sonstige technische Einrichtungen dürfen nicht berührt, belegt oder manipuliert werden.

12. Intimsphäre und Verhalten

Die Intimsphäre aller Gäste ist zu respektieren. Anstarren, Belästigungen, sexualisierte Handlungen oder sonstiges grenzverletzendes Verhalten führen je nach Schwere zur sofortigen Wegweisung und weiteren Sanktionen.

13. Reinigung und Betrieb

Reinigungs- und Wartungssperren sind zu respektieren. Das Personal kann Kabinen und Teilbereiche jederzeit aus Hygiene-, Sicherheits- oder Betriebsgründen schliessen.

Anhang D – Benutzungsordnung Eishalle

1. Zutritt und Freigabe

Die Eisfläche darf nur während der dafür freigegebenen Zeiten, mit gültiger Berechtigung und über die vorgesehenen Zugänge betreten werden.

2. Schlittschuhe und Ausrüstung

Für den öffentlichen Eislauf sind geeignete und korrekt sitzende Schlittschuhe erforderlich. Defekte Schlittschuhe oder Ausrüstung dürfen nicht verwendet werden. Mietmaterial ist nach Gebrauch ordnungsgemäss zurückzugeben.

3. Helme und Schutzmaterial

Das Tragen eines Helms wird insbesondere Kindern, Anfängerinnen und Anfängern dringend empfohlen. Für definierte Angebote, Schulklassen, Hockeynutzungen oder Altersgruppen kann die Betriebsleitung eine Helmpflicht festlegen.

4. Eisreinigung

Während Eisreinigung, Präparation, Wartung oder Einsatz von Eisbearbeitungsmaschinen ist die Eisfläche vollständig zu verlassen. Betreten erst nach ausdrücklicher Freigabe.

5. Öffentlicher Eislauf

Fahrtrichtung und Signalisation sind einzuhalten. Rücksichtsloses Schnellfahren, gefährliche Figuren, Rennen, Ketten, Schubsen und Spiele sind untersagt, wenn sie andere gefährden oder nicht ausdrücklich freigegeben sind.

6. Anfängerbereiche und Hilfsmittel

Lernhilfen dürfen nur bestimmungsgemäss und in freigegebenen Bereichen benutzt werden. Sie dürfen nicht als Renn- oder Spielgeräte verwendet werden.

7. Hockey, Pucks und Stöcke

Pucks, Hockeyschläger und vergleichbares Material sind im öffentlichen Eislauf nur in den dafür freigegebenen und entsprechend abgetrennten Bereichen zulässig.

8. Kunstlauf und Training

Strukturiertes Kunstlauftraining, insbesondere Sprünge, Pirouetten und vergleichbare Trainingsübungen, ist während des öffentlichen Eislaufs nicht zulässig. Solche Trainings sind ausschliesslich während dafür freigegebener und gebuchter Patch- bzw. Trainingszeiten gestattet. Die zugewiesenen Trainingsbereiche sowie die Anweisungen des Personals sind einzuhalten.

9. Banden, Spielerbänke und technische Anlagen

Bandentüren, Zeitmessung, Beschallung, Anzeigen und technische Anlagen dürfen nur von autorisierten Personen bedient werden. Das Sitzen oder Klettern auf Banden ist untersagt.

10. Vereine und Gruppen

Die verantwortliche Trainings- oder Gruppenleitung sorgt für Aufsicht, geordneten Zugang, Einhaltung der Eiszeit und sichere Durchführung. Die Eisfläche ist zum Ende der Mietzeit rechtzeitig zu verlassen.

11. Garderoben

Garderoben sind nur im zugewiesenen Zeitraum zu benutzen und besenrein zu verlassen. Nach dem Ende des letzten Trainings muss die Garderobe innerhalb einer Stunde vollständig verlassen sein. Nach einem Hockeymatch gilt eine Frist von zwei Stunden nach Matchende. Abweichungen sind nur aufgrund einer vorgängig bestätigten Sondervereinbarung zulässig.

12. Hunde

Hunde sind ausschliesslich in den dafür freigegebenen Zuschauer- und Aufenthaltsbereichen der Eishalle zulässig. Sie sind angeleint zu führen und dürfen weder die Eisfläche noch Garderoben oder andere nicht freigegebene Bereiche betreten. Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass der Betrieb nicht beeinträchtigt und Verunreinigungen unverzüglich beseitigt werden.

13. Veranstaltungen

Für Zuschauerbetrieb, Einlass, Sicherheitsdienst, Fluchtwege, Medien, Gastronomie, Werbung und technische Installationen gelten der Veranstaltungsvertrag und das Sicherheitsdispositiv. Gefährliche und pyrotechnische Gegenstände sind ohne ausdrückliche gesetzliche und betriebliche Bewilligung untersagt.

14. Essen, Getränke und Glas

Auf der Eisfläche sind Essen, Getränke und Glasbehälter untersagt. Für Zuschauer- und Aufenthaltsbereiche gelten die jeweiligen Veranstaltungs- und Gastronomieregeln.

15. Schäden und Eisqualität

Beschädigungen an Eis, Banden oder Einrichtungen sind sofort zu melden. Das Einbringen von Stoffen oder Gegenständen, welche Eis oder Technik beeinträchtigen, ist untersagt.

Anhang E – Benutzungsordnung Curlinghalle

1. Zutritt

Die Curlingfläche darf nur während gebuchter oder freigegebener Zeiten betreten werden. Unerfahrene Gäste nehmen vor der ersten Nutzung an einer Einführung teil oder werden durch eine geeignete Person angeleitet.

2. Schuhwerk und Sauberkeit

Das Eis darf nur mit sauberen Curlingschuhen bzw. vom Betrieb zugelassenem Schuhwerk betreten werden. Schmutz, Salz, Steinchen und Feuchtigkeit sind vor Betreten des Eises vollständig zu entfernen.

3. Sicherheit auf dem Eis

Auf dem Curlingeis besteht erhöhte Rutsch- und Sturzgefahr. Rennen, Schubsen und zweckfremdes Spielen sind untersagt. Besondere Vorsicht gilt beim Rückwärtsgehen und beim Betreten der Eisfläche.

4. Curlingsteine

Steine sind ausschliesslich bestimmungsgemäss zu spielen. Sie dürfen nicht angehoben, umgeworfen, auf Kanten gestellt oder ausserhalb der vorgesehenen Eisfläche bewegt werden.

5. Besen und Material

Besen, Slider, Hacks, Messgeräte und sonstiges Material sind sorgfältig zu verwenden und nach Gebrauch an den vorgesehenen Ort zurückzubringen.

6. Eisqualität

Getränke, Speisen, Taschen und sonstige Gegenstände gehören nicht auf die Eisfläche. Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort zu melden. Eisaufbereitung und Pebbling erfolgen ausschliesslich durch befugte Personen.

7. Gruppen und Schnuppercurling

Die verantwortliche Leitung instruiert Teilnehmende vor Betreten des Eises zu Rutschgefahr, Schuhwerk, Steinhandhabung und sicherem Verhalten. Gruppengrösse und Betreuung richten sich nach dem gebuchten Angebot.

8. Alkohol

Alkoholkonsum auf der Eisfläche ist untersagt. Personen, deren sichere Teilnahme durch Alkohol oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt ist, dürfen das Eis nicht betreten.

9. Garderoben

Garderoben sind besenrein zu verlassen und innerhalb einer Stunde nach Ende des letzten Trainings vollständig zu räumen. Bei Curlingturnieren, einschliesslich Grümpelturnieren und Hallenmeisterschaften, gilt eine Frist von zwei Stunden nach Ende des Turniers.

10. Technische Anlagen

Kälte-, Eisaufbereitungs-, Beleuchtungs- und sonstige technische Einrichtungen dürfen nur durch autorisierte Personen bedient werden.

Anhang F – Benutzungsordnung Boulderraum

1. Sportartspezifisches Risiko

Bouldern erfolgt ohne Seilsicherung in Absprunghöhe. Stürze sind Teil der Sportart und können trotz Fallschutzmatten zu Verletzungen führen. Jede Person passt Schwierigkeit und Höhe den eigenen Fähigkeiten an.

2. Zutritt und Einführung

Der Zutritt zum Boulderraum ist nur mit gültiger Zutrittsberechtigung und unter Einhaltung der Alters- und Begleitregeln gemäss Ziff. 3 zulässig. Erstbenutzende müssen sich mit den Sicherheitsregeln, Sturzräumen und Besonderheiten der Anlage vertraut machen.

3. Kinder und Jugendliche

Kinder unter 16 Jahren dürfen den Boulderraum nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten und benutzen. Das Personal kann an der Kasse einen Altersnachweis verlangen. Kinder sind aktiv zu beaufsichtigen. Der Boulderraum ist kein unbeaufsichtigter Spielraum. Kinder dürfen nicht unter kletternden Personen durchlaufen, auf Matten herumrennen oder sich in Sturzräumen aufhalten.

4. Sturzraum

Der mögliche Sturzbereich unter und hinter einer kletternden Person ist jederzeit freizuhalten. Nicht unter anderen Personen klettern oder queren. Spotten ist nur fachgerecht und ohne zusätzliche Gefährdung zulässig.

5. Matten

Auf Fallschutzmatten dürfen keine Flaschen, Chalkbags, Bürsten, Mobiltelefone, Taschen oder sonstige harte Gegenstände liegen. Matten dürfen nicht verschoben, gefaltet oder zweckentfremdet werden.

6. Schuhwerk

Bouldern ist nur mit sauberen Kletterschuhen oder vom Betrieb zugelassenen sauberen Hallenschuhen gestattet. Barfussklettern ist aus Hygiene- und Verletzungsgründen nicht zulässig.

7. Griffe und Wand

Griffe, Volumen, Schrauben, Markierungen und Wandteile dürfen nicht verändert oder gelöst werden. Lose Griffe, beschädigte Wandteile oder andere Mängel sind sofort zu melden und der betreffende Bereich ist zu meiden.

8. Routensperren

Gesperpte Bereiche, Routenbau und Wartungszonen dürfen nicht betreten oder beklettert werden.

9. Chalk

Im Boulderraum ist ausschliesslich Flüssigmagnesium (Liquid Chalk) und geschlossene Chalkballs erlaubt. Pulverförmiges Magnesium und loses Chalk sind aus Sicherheits- und Luftqualitätsgründen nicht zulässig. Verschütten und Verunreinigungen sind zu vermeiden.

10. Schmuck und Gegenstände

Ringe, grosse Uhren, Schlüssel, Kopfhörerkabel und andere Gegenstände mit Verletzungs- oder Hängenbleibgefahr sollen vor dem Bouldern abgelegt werden.

11. Gruppen

Schulen und Gruppen benötigen eine verantwortliche Leitung. Gruppengrösse, Mindestalter und Anzahl Aufsichtspersonen sind anhand der Raumgrösse und Risikobeurteilung verbindlich festzulegen.

12. Kurse und Coaching

Entgeltliche Kurse, Coaching und gewerbliche Angebote externer Personen bedürfen der Bewilligung der Betreiberin.

13. Essen und Getränke

Essen ist auf den Matten und im unmittelbaren Boulderbereich untersagt. Getränke nur in verschlossenen Behältern und ausserhalb der Sturzbereiche.

14. Verhalten bei Unfällen

Bei Verletzungen oder Unfällen ist das Personal zu verständigen. Verletzte Personen dürfen nicht unnötig bewegt werden, wenn eine relevante Wirbelsäulen- oder Kopfverletzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Anhang G – Benutzungsordnung Fitness- und Krafraum

1. Zutritt und Mindestalter

Der Zutritt zum Fitness- und Krafraum ist ab 16 Jahren und nur mit gültiger Zutrittsberechtigung zulässig.

2. Eigenverantwortung und Gesundheit

Training erfolgt entsprechend den eigenen Fähigkeiten. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Unsicherheit klären die Trainingsaufnahme vorgängig fachlich bzw. medizinisch ab. Schmerzen, Schwindel oder akute Beschwerden sind Anlass, das Training zu unterbrechen.

3. Gerätekenntnis

Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn ihre sichere Bedienung bekannt ist. Sicherheitshinweise und Herstellerangaben sind zu beachten.

4. Sportkleidung und Schuhe

Das Training ist in geeigneter Sportbekleidung und mit sauberen, für den Innenbereich geeigneten Sportschuhen zulässig. Stark verschmutztes oder für die sichere Benutzung der Geräte ungeeignetes Schuhwerk sowie Barfusstraining ist nicht gestattet.

5. Handtuch und Hygiene

Geräte und Trainingsflächen sind hygienisch und sauber zu benutzen. Schweissrückstände auf Geräten, Polstern und Bänken sind nach Gebrauch zu entfernen. Die vom Betrieb bereitgestellten Reinigungsmöglichkeiten sind nach der Benutzung jedes Trainingsgeräts zu verwenden.

6. Kraftgeräte

Sitz-, Hebel- und Gewichtseinstellungen sind vor Übungsbeginn zu kontrollieren. Steckgewichte dürfen nicht während der Bewegung verstellt werden. Geräte dürfen nicht zweckentfremdet oder eigenmächtig verändert werden.

7. Freihanteltraining

Hanteln, Scheiben und Zubehör sind nach Gebrauch vollständig an den vorgesehenen Platz zurückzubringen. Gewichte dürfen nicht unkontrolliert fallen gelassen oder geworfen werden. Verschlüsse, Sicherheitsablagen und Spotter sind entsprechend Übung und Last zu verwenden.

8. Schweres Training

Bei Übungen mit erhöhtem Risiko, insbesondere schwerem Bankdrücken oder Kniebeugen, sind vorhandene Sicherheitsablagen sachgerecht einzustellen. Alleintraining mit Lasten, aus denen sich die trainierende Person im Fehlversuch nicht selbst sicher befreien kann, ist zu vermeiden.

9. Ausdauergeräte

Vor Start ist die sichere Stand- bzw. Sitzposition einzunehmen. Geräte erst nach vollständigem Stillstand verlassen. Bei hoher Auslastung kann die Betriebsleitung zeitliche Nutzungslimits festlegen.

10. Funktionelles Training

Matten, Bälle, Bänder und sonstige Hilfsmittel sind nur in geeigneten Flächen zu verwenden und nach Gebrauch zurückzuräumen. Wurf- oder Schwungübungen dürfen andere Personen und Einrichtungen nicht gefährden.

11. Ordnung und Gerätebelegung

Geräte dürfen nicht unnötig blockiert oder mit persönlichen Gegenständen reserviert werden. In Satzpausen ist bei hoher Auslastung eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen, soweit dies sicher praktikabel ist.

12. Getränke und Essen

Getränke sind nur in verschliessbaren, bruchsicheren Flaschen zulässig. Essen ist im Trainingsbereich nicht gestattet.

13. Taschen und persönliche Gegenstände

Taschen, Rucksäcke und Jacken sind in Garderoben oder vorgesehenen Ablagen zu verstauen und dürfen keine Trainings-, Verkehrs- oder Fluchtwege blockieren.

14. Defekte und Schäden

Defekte, lose Teile, beschädigte Kabel oder ungewöhnliche Geräusche sind sofort zu melden. Betroffene Geräte dürfen bis zur Freigabe nicht weiter benutzt werden.

15. Externes Personal Training

Entgeltliches Personal Training, Gruppen-Coaching und vergleichbare gewerbliche Tätigkeiten externer Personen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung. Die Betreiberin kann Qualifikations- und Versicherungsnachweise sowie ein Nutzungsentgelt verlangen.

16. Foto, Video und Social Media

Aufnahmen dürfen die Persönlichkeitsrechte anderer Trainierender nicht verletzen. Personen dürfen nicht ohne Einwilligung erkennbar aufgenommen werden. Organisierte, kommerzielle oder umfangreiche Social-Media-Produktionen können bewilligungspflichtig sein.

17. Verhalten

Belästigendes Verhalten, Werfen von Gewichten, absichtliches Lärmen sowie jede Nutzung, die andere gefährdet, sind untersagt.

18. Sanktionen

Das Personal kann unsichere Übungen oder Gerätenutzungen sofort stoppen. Bei wiederholten oder schweren Verstössen gelten die Sanktionen des Hauptreglements.

Anhang H – Benutzungsordnung Spiel- und Sporthalle

1. Nutzung

Die Halle darf nur für bewilligte bzw. bestimmungsgemässe Sport-, Spiel- und Veranstaltungsnutzungen verwendet werden.

2. Hallenschuhe

Die Sportfläche darf nur mit sauberen, geeigneten und nicht abfärbenden Hallenschuhen betreten werden, soweit keine andere Nutzung bewilligt ist.

3. Geräte

Sportgeräte und mobile Einrichtungen dürfen nur fachgerecht aufgestellt und benutzt werden. Nach Gebrauch sind sie vollständig zurückzuräumen.

4. Fussball

Das Fussballspielen ist in der Spiel- und Sporthalle nicht gestattet.

5. Aufsicht

Schulen, Vereine und Gruppen stellen eine verantwortliche Leitung. Diese kontrolliert vor Verlassen der Halle Geräte, Nebenräume, Licht und Ordnung gemäss Übergabevorgaben.

6. Harz und besondere Stoffe

Die Verwendung von Haftmitteln, Harz, Pulver oder anderen bodenbelastenden Stoffen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung zulässig.

7. Veranstaltungen

Bestuhlung, Zuschauerbetrieb, Gastronomie, Dekoration, Bühnen- und Veranstaltungstechnik bedürfen einer gesonderten Freigabe und müssen Brandschutz- und Fluchtwegvorgaben einhalten.

8. Ordnung und Sauberkeit

Die Spiel- und Sporthalle sowie die zugehörigen Nebenräume sind ordentlich und sauber zu hinterlassen. Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Benutztes Material und mobile Einrichtungen sind nach Gebrauch an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen.

Anhang I – Veranstaltungen, Vermietungen und Sondernutzungen

1. Bewilligung und Vertrag

Massgebend sind bestätigte Reservation, Mietvertrag, Raum-/Flächenplan und allfällige Zusatzaufgaben.

2. Verantwortliche Person

Für jede Veranstaltung ist eine erreichbare verantwortliche Person zu bezeichnen.

3. Bewilligungen

Veranstaltende beschaffen die für ihre Tätigkeit erforderlichen behördlichen Bewilligungen, soweit vertraglich nicht anders geregelt.

4. Sicherheit

Je nach Anlass können Sicherheits-, Sanitäts-, Evakuations-, Brandschutz-, Verkehrs- oder Crowd-Management-Konzepte verlangt werden.

5. Auf- und Abbau

Auf- und Abbau erfolgen innerhalb der gebuchten Zeiten und nach technischen Vorgaben. Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen bleiben jederzeit frei.

6. Gastronomie und Alkohol

Gastronomie und Alkoholausschank bedürfen der erforderlichen Zustimmung der Betreiberin und der gegebenenfalls erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen. Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die Betreiberin legt fest, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten Alkohol ausgeschenkt und konsumiert werden darf.

7. Werbung und Sponsoring

Werbung, Beschriftungen und Sponsoringflächen dürfen nur nach Zustimmung angebracht werden.

8. Reinigung und Rückgabe

Die Räume sind zum vereinbarten Zeitpunkt im vereinbarten Zustand zurückzugeben. Zusatzreinigung, Entsorgung und Schäden können verrechnet werden.

9. Lärm und Nachbarschaft

Vorgaben zu Betriebszeiten, Beschallung und Lärmschutz sind einzuhalten.

10. Absage und Annulation

Finanzielle Folgen von Absage, Verschiebung oder Nichterscheinen richten sich nach Vertrag und AGB.

Teil II – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich und Einverständnis

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Sportzentrum Grindelwald AG, Dorfstrasse 110, 3818 Grindelwald, Schweiz, und ihren Kundinnen und Kunden für schriftlich (Brief, E-Mail), telefonisch, vor Ort oder online abgeschlossene Buchungen und Verträge. Sie gelten insbesondere für die Nutzung der durch die Sportzentrum Grindelwald AG betriebenen Anlagen sowie für Vermietungen und den Kauf von Eintritt, Abonnementen, Gutscheinen und Waren. Für Leistungen selbständiger Drittanbieter gelten deren eigene Vertragsbedingungen.

2. Einbezug des Betriebs- und Benützungsreglements

Mit der Nutzung einer Anlage sind das Betriebs- und Benützungsreglement, die Hausordnung sowie die für den betreffenden Bereich geltenden anlagenspezifischen Benutzungsordnungen einzuhalten. Diese regeln insbesondere Zutritt, Sicherheit, Verhalten, Hygiene und betriebliche Weisungen. Bei Widersprüchen gehen zwingendes Recht und individuelle schriftliche Vereinbarungen vor; für anlagenspezifische Sicherheits- und Nutzungsfragen gilt die spezifischere Benutzungsordnung.

3. Vertrag und Buchungsbestätigung

Der Vertrag mit der Sportzentrum Grindelwald AG kommt insbesondere mit dem Kauf eines Tickets oder Abonnementes, der Einlösung eines Gutscheins/Vouchers, der elektronischen Buchungsbestätigung oder der Unterzeichnung eines Vertrages zustande. Ab diesem Zeitpunkt werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie diese AGB wirksam.

Wird für eine Reservation oder Vermietung eine schriftliche Buchungsbestätigung zur Unterzeichnung zugestellt, ist diese innert 7 Tagen nach Erhalt unterzeichnet per Post oder E-Mail an die Sportzentrum Grindelwald AG zurückzusenden. Die Kundin oder der Kunde hat die Angaben zu kontrollieren und Unstimmigkeiten umgehend nach Erhalt zu melden. Vorbehalten bleiben abweichende Angaben in der Buchungsbestätigung oder im individuellen Vertrag.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Internet, vor Ort oder in der Buchungsbestätigung publizierten bzw. bestätigten Preise. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen. Die Zahlung erfolgt mit den von der Betreiberin angebotenen Zahlungsmitteln vor Ort bzw. bis zum auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin. Die Betreiberin kann bei Vermietungen oder besonderen Leistungen Vorauszahlungen oder Depots verlangen.

5. Eintritte, Mehrfacheintritte und Abonnemente

Eintritte und Abonnemente gelten für den beim Kauf ausgewiesenen Zeitraum und Leistungsumfang. Persönliche Abonnemente sind nicht übertragbar. Die Betreiberin kann zur Missbrauchskontrolle einen Identitätsnachweis verlangen. Verlorene personalisierte Zutrittsmedien können nach technischer Möglichkeit gesperrt und gegen die publizierte Gebühr ersetzt werden.

Bei wissentlicher Nutzung kostenpflichtiger Anlagen oder Anlagenteile ohne gültige Zutrittsberechtigung sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Zutrittsberechtigungen wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.– zuzüglich des geschuldeten Eintrittspreises bzw. der Preisdifferenz erhoben.

6. Gutscheine

Gutscheine gelten nach den beim Kauf ausgewiesenen Bedingungen und den gesetzlichen Vorgaben. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes verlangt.

7. Reservationen und Vermietungen

Reservationen und Vermietungen sind im vereinbarten Umfang verbindlich. Nutzungszweck, Zeiten, Räume, Teilnehmerzahlen und bestellte Zusatzleistungen sind vollständig und wahrheitsgemäss anzugeben. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Sportzentrum Grindelwald AG. Individuelle Verträge und Buchungsbestätigungen können ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten.

8. Rücktritt und Änderung der Buchung durch die Kundin oder den Kunden

Soweit in der Buchungsbestätigung, im individuellen Vertrag oder für ein bestimmtes Produkt keine abweichenden Annullationsbedingungen vereinbart sind, werden bei Rücktritt oder Änderung einer verbindlichen Reservation bzw. Buchung folgende Kostenanteile in Rechnung gestellt:

- ab Vertragsabschluss bzw. Unterzeichnung bis 60 Tage vor dem Buchungstermin: 20 % der vereinbarten Kosten;
- weniger als 60 Tage bis 30 Tage vor dem Buchungstermin: 50 % der vereinbarten Kosten;
- weniger als 30 Tage vor dem Buchungstermin sowie bei Nichterscheinen (No Show): 100 % der vereinbarten Kosten.

Massgebend ist der Eingang der Rücktritts- oder Änderungsmitteilung bei der Sportzentrum Grindelwald AG. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

9. Betriebseinschränkungen und höhere Gewalt

Kann eine gebuchte Leistung aufgrund behördlicher Massnahmen, technischer Störungen, Sicherheitsgründen, höherer Gewalt oder anderer von der Sportzentrum Grindelwald AG nicht zu vertretender Umstände nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden, richten sich Rückerstattung, Ersatzleistung oder Vertragsauflösung nach dem konkreten Vertrag und dem zwingenden Recht. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht besteht nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen ist.

Kurzfristige oder geringfügige Einschränkungen einzelner Angebote, insbesondere infolge Unterhalt, Veranstaltungen oder betrieblicher Massnahmen, begründen grundsätzlich keinen automatischen Anspruch auf Verlängerung oder Rückerstattung.

10. Krankheit, Unfall und persönliche Verhinderung

Eine persönliche Verhinderung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung. Ob und unter welchen Voraussetzungen persönliche Abonnemente bei längerer Krankheit oder Unfall sistiert oder verlängert werden können, richtet sich nach den für das jeweilige Produkt publizierten Bedingungen. Die Betreiberin kann geeignete Nachweise verlangen.

11. Mietmaterial und Waren

Mietmaterial bleibt Eigentum der Sportzentrum Grindelwald AG und ist sorgfältig, bestimmungsgemäss und fristgerecht zurückzugeben. Verlust und schuldhaft Beschädigung können zum Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturwert verrechnet werden. Allfällige Depots werden nach ordnungsgemässer Rückgabe freigegeben. Für Warenkäufe gelten ergänzend die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

12. Sicherheitsbestimmungen und Weisungsrecht

Die Benutzung der Anlagen erfolgt unter Beachtung der persönlichen Fähigkeiten, der anlagenspezifischen Risiken und der geltenden Benutzungsregeln. Den Anweisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflichten von Eltern, Begleitpersonen, Schulen, Vereinen, Gruppenleitungen und Veranstaltenden bleiben vorbehalten.

13. Haftung und Versicherung

Die Haftung der Sportzentrum Grindelwald AG richtet sich nach dem anwendbaren Schweizer Recht. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit sie gesetzlich unzulässig sind. Nutzerinnen und Nutzer haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für persönliche Gegenstände, Verlust und Diebstahl gelten das Betriebs- und Benützungsreglement sowie das zwingende Recht.

14. Verstösse, Wegweisung und Sperren

Bei Verstössen gegen das Betriebs- und Benützungsreglement, die Hausordnung, anlagenspezifische Benutzungsordnungen oder Anweisungen des Personals können die dort vorgesehenen Massnahmen ergriffen werden. Bei berechtigter Wegweisung oder Sperre besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung für die dadurch nicht nutzbare Restdauer, soweit dies im Einzelfall rechtlich zulässig und angemessen ist.

15. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach der jeweils gültigen Datenschutzerklärung der Sportzentrum Grindelwald AG und dem anwendbaren Datenschutzrecht.

16. Änderungen der AGB

Für einen Vertrag ist grundsätzlich die bei Vertragsabschluss einbezogene Fassung dieser AGB massgebend. Änderungen laufender Vertragsverhältnisse erfolgen nur im rechtlich zulässigen Umfang und mit angemessener Information.

17. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Für Streitigkeiten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; zwingende Gerichtsstände, insbesondere für Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.

19. Inkrafttreten

Diese AGB treten zusammen mit dem Betriebs- und Benützungsreglement nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Sportzentrum Grindelwald AG am 16. September 2026 in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung, soweit sie für die gleichen Leistungen gilt.

Teil III – Anlagen- und Betreibermatrix

Bereich	Eigentümer	Betreiber	Betriebsverantwortung	Regelwerk	Status
Hallenbad	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Anhang B	bestätigt
Sauna Oase	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Anhang C	bestätigt
Eishalle	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Anhang D	bestätigt
Curlinghalle	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Anhang E	bestätigt
Boulderraum	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Anhang F	bestätigt
Fitness- und Kraftraum	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Anhang G	bestätigt
Spiel- und Sporthalle	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Anhang H	bestätigt
Garderoben / Empfang / Kasse	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Sportzentrum Grindelwald AG	Hauptreglement / Hausordnung	bestätigt
Indoor-Seilpark	OUTDOOR Switzerland AG	OUTDOOR Switzerland AG	OUTDOOR Switzerland AG	AGBs / Sicherheitskonzept OUTDOOR Switzerland AG	durch OUTDOOR Switzerland AG betrieben